

Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2021 (GVBl. S. 498), hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	922.286.323,49	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	920.714.970,71	EUR
mit einem Saldo von	1.571.352,78	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.812.000,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.430.855,23	EUR
mit einem Saldo von	1.381.144,77	EUR

mit einem Überschuss von	2.952.497,55	EUR
--------------------------	--------------	-----

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.301.867,55	EUR
---	---------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	53.961.787,67	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	109.724.926,00	EUR
mit einem Saldo von	-55.763.138,33	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	143.935.776,28	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	118.474.505,50	EUR
mit einem Saldo von	25.461.270,78	EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	0,00	EUR
--	------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf	41.436.476,28	EUR
-----	---------------	-----

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 27.170.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (1) GemHVO übertragbar.

§ 9

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister